

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1568
des Abgeordneten Steffen Kubitzki (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/4241

Wiederaufbereitung von Altholz

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In der Bauwirtschaft wird Holz kaum mehrfach genutzt. Es erfolgt zumeist nur eine Wiedernutzung in Form von Platten geschredderter Späne von verbautem Holz aus Erstnutzung.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht zwar vor, dass der Wertstoff Holz möglichst lange im Kreislauf gehalten bzw. mehrfach genutzt werden soll, jedoch steht dem die Altholzverordnung (AltholzV) entgegen.

Von den pro Jahr in Deutschland anfallenden acht Millionen Tonnen Altholz werden laut des Bundesverbands Altholz lediglich rund 20 Prozent recycelt. Es werden nahezu nur Spanplatten daraus gefertigt oder das Altholz energetisch genutzt.

Bisher kann in Deutschland alles Altholz bis Kategorie III nach den Vorgaben der Altholzverordnung und den technischen Möglichkeiten recycelt werden.

Dazu erklärt A. H.* vom Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung (BVSE): "In der Praxis stammt der größte Teil aber aus der Kategorie AI, aus der AII kommt etwas dazu, nachdem das Altholz auf Schadstoffe untersucht wurde. Aus der AIII wird nur ganz selten etwas weiter verwertet. Generell gilt, dass eine stoffliche Verwertung nur nach einer Analyse des Materials erfolgen darf."

Laut dem Artikel der Deutschen Handwerkerzeitung DHZ vom 9. Juni 2021 „Altholz: Verbrannt statt weiter genutzt“, steht bereits seit Jahren eine Überarbeitung der AltholzV an. Damit würden die Anforderungen der europäischen Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt, die bereits einen Vorrang des Recyclings vor der energetischen Verwertung vorsieht. Am Beispiel von verleimten oder gestrichenen Altholz soll dieses wiederaufbereitet werden, wenn definierte Grenzwerte nicht überschritten sind.

Experten der Charta für Holz 2.0 empfehlen Holz und Holzprodukte länger im Wirtschaftskreislauf zu halten und wiederzuverwerten. Laub- und Altholz sowie Kalamitätsholz (Holz, das durch Sturmschäden, Trockenheit oder einen Schädlingsbefall anfällt) soll demnach stärker in die stoffliche Nutzung eingebunden werden.

* anonymisiert gemäß § 5 Absatz 2 Datenschutzordnung

1. Wie weit ist die Überarbeitung der AltholzV vorangeschritten?

Zu Frage 1: Die Altholzverordnung wurde 2002 durch die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen. Sie entscheidet auch über deren Novellierung.

Im Jahr 2020 existierte ein erster Entwurf zur Änderung der Altholzverordnung, der aktuelle Stand des Novellierungsprozesses ist der Landesregierung nicht bekannt.

2. Welche Vorteile und Nachteile sieht die Landesregierung in einer überarbeiteten AltholzV?

Zu Frage 2: Der bislang bekannte Entwurf soll die Altholzverordnung aktualisieren und systematisieren, sowie wegen des europarechtlich gebotenen Vorrangs stofflicher Verwertung optimieren. Dem letztgenannten Anliegen gilt u. a. der ausdrückliche Einbezug der stofflichen Aufbereitung von Altholz.

Diese Ansätze des Novellierungsvorhabens sind aus Sicht der Landesregierung im Grundsatz zu begrüßen.

3. Inwiefern bringt sich die Landesregierung in die Überarbeitung der AltholzV ein?

Zu Frage 3: Auf Arbeitsebene wurde zum Diskussionsentwurf der geänderten Altholzverordnung Stellung genommen, im Rahmen der vorhandenen personellen Kapazitäten wird auch der weitere Novellierungsprozess begleitet.

4. Welche Mengen an Altholz könnten in Brandenburg durch das überarbeitete AltholzV wiederverwertet werden?

Zu Frage 4: Mengenabschätzungen zur (erhöhten) stofflichen Verwertung (Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling) von Altholz wegen der überarbeiteten Altholzverordnung können für das Land Brandenburg nicht abgegeben werden.

Die im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellte ‚Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung‘ geht in zwei Szenarien von einer zusätzlichen stofflichen Verwertung von Altholz von (1. Szenario) 2 Mg/a (im Anschluss an den Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V.) und (2. Szenario) von 3,24 Mg/a erhöhter Altholzverwertung aus - bei einem jährlichen Anfall von ca. 10 Mg/a Altholz im Jahr 2016 (Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung, 2020, Texte 95/2020, S.142 ff.).

5. Mit welchem Bürokratieaufwand für die Betriebe rechnet die Landesregierung bei einer überarbeiteten AltholzV?

Zu Frage 5: Ein erhöhter Aufwand durch eine novellierte Altholzverordnung wurde für das Land Brandenburg nicht ermittelt.

Auch bislang (auf Grund geltender Altholzverordnung) war das Altholz in vier Kategorien eingeordnet und für verschiedene Entsorgungswege vorgesehen. Die vorgesehene frühzeitige Getrennthaltung und Zuordnung zu Altholzkategorien ist notwendig, um einen möglichst hohen Anteil des Altholzes stofflich verwerten zu können. Gewerbliche Erzeuger und Besitzer sind zur Getrennthaltung im Übrigen bereits auf Grund der Gewerbeabfallverordnung verpflichtet.

Der Stand der Technik an Sortierung, Aufbereitung und Probenahme hat sich seit Inkrafttreten der Altholzverordnung im Jahr 2002 deutlich weiterentwickelt. Eine Abschätzung zur Erfüllung der weiteren Anforderungen gibt in der o. g. ‚Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung, 2020‘ für Aufbereitungsanlagen spezifische Mehrkosten i.H.v. 0,51 - 0,65 €/je zusätzlich verwerteter Mg an.